

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Heidenrod

Reiner Holzhausen • Hunsrückstraße 20 • 65321 Heidenrod-Langscheid

An

- a) die Gemeindevertreter
 - b) den Gemeindevorstand
- der Gemeinde Heidenrod

27. Mai 2021

XII 03/2021
(RH/Ka)

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

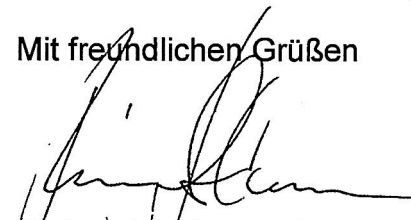
zur öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Heidenrod lade ich Sie fristgerecht nach § 9 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Heidenrod für

**Freitag, den 18. Juni 2021, 20:00 Uhr,
in die "Römerhalle" nach Heidenrod-Kemel**

ein.

Die Tagesordnung ist umseitig bzw. angefügt.

Mit freundlichen Grüßen



(Reiner Holzhausen)
Vorsitzender

*Es gilt weiterhin Abstand halten, auf Hygiene achten, eine Maske tragen und Lüften.
Wir bitten Sie, vor, während und nach der Sitzung eine FFP-2-Schutzmaske oder me-
dizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen.*

Ihnen wird empfohlen, sich testen zu lassen!



TAGESORDNUNG

zur 03. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Heidenrod am Freitag, dem 18. Juni 2021, um 20:00 Uhr in der „Römerhalle“ im Ortsteil Kemel

Tagesordnung I:

- I.1. - Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit;
Genehmigung der Niederschrift vom 21. Mai 2021
- I.2. - Bericht des Gemeindevorstandes
- I.3. - Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung der ehrenamtlichen
Beigeordneten
(GV 21.05.2021 - TOP I.3.)
- I.4. - Anfrage der Fraktion FWH vom 25.05.2021;
- Arbeitspapier zum Bericht des Gemeindevorstandes -
- I.5. - Anfrage der Fraktion FWH vom 25.05.2021;
- Baugebiet Kemel-SÜD -
- I.6. - Antrag der CDU-Fraktion vom 23.05.2021;
- Neubaugebiet Laufenselden -
(BA 09.06.2021 - TOP I.5.)
- I.7. - Antrag der Fraktion FWH vom 25.05.2021;
- Errichtung von Memoriam-Gärten auf Heidenroder Friedhöfen -
(HFA 09.06.2021 - TOP I.2.)
- I.8. - Antrag der Fraktion FWH vom 25.05.2021;
- Förderung zum Ausbau des Radwegenetzes -
(BA 09.06.2021 - TOP I.3.)
- I.9. - Antrag der CDU-Fraktion vom 23.05.2021;
- Erweiterung der Pendlerparkplatzkapazitäten am Egenrother Stock -
(BA 09.06.2021 - TOP I.4.)
- I.10. - Städtebauliche Entwicklung in Heidenrod;
Schaffung der erforderlichen baurechtlichen Grundlagen und Realisierung von
Gewerbeflächen und Flächen für eine Wohnbaunutzung
- Erarbeitung einer 5. Änderung des Bebauungsplanes „Unter der Kath.
Kirche, Heidenrod-Kemel -
hier: Aufstellungsbeschluss
(GD 17.05.2021 - TOP I.4.)
(BA 09.06.2021 - TOP I.1.)
Az.: 09.1 Kemel-Udtkk-5.Änd-Aufstellbeschl.

I.11. - Beteiligungsbericht 2021 und Offenlegung gem. § 123a (1) HGO
(GD 17.05.2021 - TOP II.2.)
(HFA 09.06.2021 - TOP I.3.)
Az.: 01.1.1.5 Beteiligungsbericht 2021

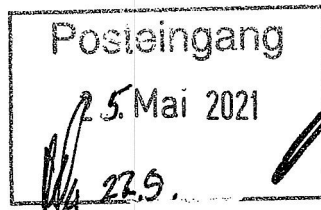
I.12. - Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde i.S.v. § 121 HGO
(GD 17.05.2021 - TOP II.3.)
(HFA 09.06.2021 - TOP I.4.)
Az.: 01.1.1.5 WirtschBetätigung § 121 HGO

Tagesordnung II:

II.1. - Kenntnisnahme der Haushaltsgenehmigung 2021
(GD 31.05.2021 - TOP II.2.)
(HFA 09.06.2021 - TOP I.5.)
Az.: 16.1.2.1.37.5 HH-Genehmigung 2021

Tagesordnung IV:

Verschiedenes



#Bürgerwillen
durchsetzen

Heidenrod, 25.05.2021

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Reiner Holzhausen

Freie Wähler Heidenrod

Fraktionsvorsitzender
Herr Michael Baureis
Postgasse 1
65321 Heidenrod

GV AB 06. 2021 TOP I. 4

Sitzung der Gemeindevertretung am 18. Juni 2021

Anfrage der FWH zum Bericht des Vorstands in der GV

Im Rahmen des TOP „*Bericht des Gemeindevorstands*“ informiert Bürgermeister Diefenbach die Gemeindevertretung regelmäßig über die Arbeit dieses Gremiums in loser Anordnung und freiem Vortrag. Im direkten Anschluss daran erhält hat die Zuhörerschaft die Gelegenheit, Fragen zu den gehörten Inhalten zu stellen.

Damit die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie auch die anwesenden Zuschauer diesen wichtigen Inhalten besser folgen können, erscheint es hilfreich, wenn der Vortrag durch ein geeignetes Arbeitspapier unterstützt werden könnte; die Zuhörerschaft erhielt dadurch einen Überblick und sinnvolle Orientierung darüber, was der Vortrag bereithält sowie Gelegenheit für strukturierte und punktuelle Notizen.

Darüber hinaus wäre es wünschenswert, dass Fragen zu dem Vorstandsbericht nicht schon bzw. nur im direkten Nachgang des Vortrags gestellt werden können, sondern der Zuhörerschaft Gelegenheit zur Reflektion des Gehörten eingeräumt werden könnte.

Die FWH fragt deshalb an,

... ob den Mitgliedern der Gemeindevertretung sowie den Zuschauern ein stichpunktartiges **Arbeitspapier** zum TOP „*Bericht des Gemeindevorstands*“ zur visuellen Unterstützung des losen Vortrags des Bürgermeisters regelmäßig als **Tischvorlage** zur Verfügung gestellt werden könnte.

... ob Fragen, die sich zu Inhalten des Vortrags ergeben, im Rahmen eines **extra TOP** in der jeweils darauffolgenden Sitzung aufgegriffen werden könnten.

Wir bedanken uns für die Bearbeitung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Baureis
Fraktionsvorsitzender der FWH

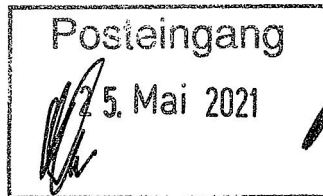


Heidenrod, 25.05.2021

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Reiner Holzhausen

Freie Wähler Heidenrod

Fraktionsvorsitzender
Herr Michael Baureis
Postgasse 1
65321 Heidenrod



GV 18. 06. 2021 TOP 1. 5 -

Anfrage zum Baugebiet Kemel-Süd

Sehr geehrter Herr Holzhausen,

die FWH bittet die Verwaltung folgende Fragen zu dem Thema Baugebiet Kemel-Süd im Rahmen der nächsten GV-Sitzung zu beantworten.

Genehmigungsverfahren

1. Welchen Stand hat das Genehmigungsverfahren erreicht?
2. Wofür sind Gutachten beauftragt worden?
3. Wer ist jeweils als Gutachter beauftragt worden?
4. Ist ein hydrogeologisches Gutachten beauftragt worden?
5. Werden die Gutachten im Bauausschuss zur Beurteilung vorgelegt werden?

Umsetzung

6. Welche Grundstücksgrößen sind geplant für
 - a) Einfamilienhäuser
 - b) Doppelhäuser
 - c) Mehrfamilienhäuser
 - d) Tiny Houses
7. Welche Infrastrukturmaßnahmen sind im Einzelnen zur Realisierung des Baugebietes erforderlich?
8. Wird die Umsetzung nach Genehmigung ausschließlich mit dem eigenen Personal der Gemeinde bewältigt werden?
9. Sollte beabsichtigt sein, externe Dienstleister zu nutzen, ergeben sich folgende Fragen:
 - a) Woraus ergibt sich die Notwendigkeit für deren Einsatz?
 - b) Welche konkrete/n Dienstleistung/en soll/en eingekauft werden?

Finanzierung

10. In welcher Höhe fielen Kosten für den Ankauf der Grundstücke an?
11. In welcher Höhe werden Kosten für Planung und Begutachtung erwartet?
12. In welcher Höhe werden Kosten für die Erschließung bezogen auf die einzelnen Infrastrukturmaßnahmen erwartet?
13. Wie wird die Finanzierung der notwendigen Maßnahmen bis zur Verkaufsfähigkeit der Grundstücke sichergestellt?
14. In welcher Höhe kann die Gemeinde dafür eigene Finanzmittel einsetzen?
15. In welcher Höhe müssen die Grundstückspreise kalkuliert werden, damit im Ergebnis eine schwarze Null steht?
16. Gibt es für die Nachfrage der Baugrundstücke eine Bedarfsanalyse? (von wann ist diese?)

Wir bitten um schriftliche Beantwortung und bedanken uns bei der Verwaltung für die Bearbeitung.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Baureis
Fraktionsvorsitzender der FWH

Posteingang

25. Mai 2021



CDU GEMEINDEVERBAND
HEIDENROD

CDU Fraktion Heidenrod

Benedikt Ries

-Vorsitzender-

Schulstraße 11 65321 Heidenrod

Tel.: 015140154420

Mail: benedikt.ries@cdu-heidenrod.de

An den Vorsitzenden der
Gemeindevertretung Heidenrod
Herrn Reiner Holzhausen
Hunsrückstraße 20
65321 Heidenrod

BA - 9. 06. 2021 TOP I. 5

GV 18. 06. 2021 TOP I. 6

Heidenrod, 23. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Holzhausen,

im Namen der CDU-Fraktion bitte ich Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertreterversammlung zu setzen:

Neubaugelbiet Laufenselden

Die Gemeindevertretung möge beschließen, dass die Verwaltung geeignete Flächen für bauwillige Bürger im Ortsteil Laufenselden ausweist.

Begründung:

Die letzten Grundstücke im Neubaugelbiet Heiligenborn stehen nun zum Verkauf bzw. die Bewerbungsphase für Kaufinteressenten wurde geschlossen.

In Laufenselden sind dennoch unabhängig davon sehr viele Leute auf der Suche nach einem Bauplatz. Gerade junge Menschen aus Laufenselden suchen aktuell eine geeignete Fläche zum Bauen. Hier sollte das Interesse der Gemeinde darin liegen, diese Menschen in der Gemeinde zu halten, neue Bauplätze auszuweisen und ihnen nicht vor den Kopf zu stoßen und sie sehenden Auges abwandern zu lassen.

Da dieser Prozess auch einige Zeit in Anspruch nimmt, ist es aus unserer Sicht nun dringend und notwendig, neue Flächen zu suchen und einen Bebauungsplan in Angriff zu nehmen.

Aus unserer Sicht mögliche Flächen sind aus der beiliegenden Karte ersichtlich. Darüber hinaus sollen aber auch andere Flächen geprüft werden.

Der Antrag sollte im "Bauausschuss" behandelt werden

Mit freundlichen Grüßen



Posteingang

25. Mai 2021



**FREIE
WÄHLER**
Heidenrod

#Bürgerwillen
durchsetzen

Heidenrod, 25.05.2021

An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Reiner Holzhausen

Freie Wähler Heidenrod

Fraktionsvorsitzender
Herr Michael Baureis
Postgasse 1
65321 Heidenrod

HFA - 9. 06. 2021 TOP I. 2

Antrag: Errichtung von Memoriam-Gärten auf Heidenroder Friedhöfen

Sehr geehrter Herr Holzhausen,

GV 18. 06. 2021 TOP I. 7

die FWH bittet darum, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung zu nehmen:

Die Gemeindevertretung möchte beschließen, dass solche Memoriam-Gärten in Heidenrod angeboten werden. Weiter sollen mögliche heimische Unternehmens-Partner ermittelt werden, z.B. die Firma „Die Gärtner“ sowie die Firma „Ganser“. Sofern sich derartige Partner finden, möchte die Verwaltung Kontakt mit der Treuhandstelle Hessen-Thüringen aufnehmen und ein entsprechendes Konzept ausarbeiten. Ansprechpartner bei der Treuhandstelle sind uns bekannt und werden im Bedarfsfall gerne mitgeteilt.

Begründung:

Unsere Gemeinde bietet bereits mehrere Bestattungsmöglichkeiten an. Wir Freien Wähler sind der Ansicht, dass Memoriam-Gärten die schon bestehenden Bestattungsmöglichkeiten sinnvoll ergänzen würden; dadurch erfahren nicht nur unsere Friedhöfe eine Aufwertung, auch unsere heimischen Betriebe werden unterstützt.

Was sind Memoriam-Gärten:

Memoriam-Gärten sind schön gestaltete Gärten innerhalb eines Friedhofs. Darin eingebettet finden sich verschiedene Grabarten wie bspw. Urnen- und Erdbestattungsplätze, Einzelgräber oder Partnergräber. An solch einem friedlichen Ort wird kein Verstorbener anonym beigesetzt, sondern die Namen auf kunstvollen Grabmalen verewigt. Beim Erwerb eines Grabes in einem Memoriam-Garten ist die Dauergrab-Pflege bereits enthalten, ein qualifizierter Friedhofsgärtner trägt dafür Sorge. Angehörigen und Freunden von Verstorbenen bietet ein solcher Memoriam-Garten ein wunderbares Umfeld für die Trauerarbeit. (Quelle: www.grabpflege.de)

Warum Memoriam Gärten?

Memoriam Gärten entlasten Angehörige bzw. Hinterbliebene enorm, da alle grabpflegerischen Aufgaben von einem Gärtner übernommen werden. Man erwirbt also einen Bestattungsort mit inbegriffener Dauergrabpflege zu einem festen Preis und ohne Folgekosten.

Gibt es Memoriam Gärten in der Nähe?

In Aarbergen gibt es derzeit 3 Memoriam- Gärten (Michelbach / Kettenbach / Daisbach). Informationen hierzu können auf der Seite der Treuhandstelle Hessen-Thüringen eingesehen werden. Ein Flyer der Treuhandstelle Hessen-Thüringen und der Friedhofsverwaltung Aarbergen liegt zur Information bei. Lt. einem Gemeindevertreter aus Aarbergen werden die Memoriam Garten gut angenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Baureis - Fraktionsvorsitzender der FWH

Anlage:

(https://www.treuhandstelle-hessen-thuringen.de/images/bestattungsgaerten/pdf_memoriamgaerten/Flyer_MGs_Aarbergen_2021_230221_klein.pdf)

**MEMORIAM-GÄRTEN
DIE VORTEILE**

Seit Menschengedenken sind Gräber Orte der Zwiesprache mit den Toten und der Erinnerung an sie. Gepflegte Friedhöfe und Gräber spenden Trost. Sie sind deshalb immer auch Orte für die Lebenden!

Vielelei Einflüsse – Zeitmangel, Hektik, Ortsferne, das Alter – machen es zuweilen schwierig, ein Grab über lange Zeit zu pflegen.

In dem Bemühen, Friedhöfe auch gestalterisch den heutigen Ansprüchen anzupassen, haben Friedhofsgärtner gemeinsam mit Steinmetzen den Memoriam-Garten entwickelt.

Ein Memoriam-Garten ist ein besonderer Ort auf dem Friedhof, der in seiner anspruchsvollen Gestaltung an einen Garten erinnert. In diesem Garten finden Verstorbene ihre letzte Ruhe und Hinterbliebene ein angenehmes Umfeld für die wichtigen Momente der Trauer. Die Vielfalt der Pflanzen, Sitzgelegenheiten, kleinen Kunstgegenstände oder das beruhigende Plätschern von Wasser helfen, sich an den Verstorbenen in einer würdevollen Umgebung zu erinnern.

Wer sich für eine Ruhestätte in einem Memoriam-Garten entscheidet, entscheidet sich für ein Andenken in einem immer gepflegten, harmonischen und würdevollen Ort.

Du musst dir keine Sorgen machen!

Der Memoriam-Garten öffnet darüber hinaus die Möglichkeit, sich das eigene Grab im Wege der Vorsorge zu reservieren und damit den eigenen, letzten Willen zu bekunden.

**INDIVIDUALITÄT &
PERSÖNLICHKEIT**

**MEMORIAM-GÄRTEN
auf den Friedhöfen in Aarbergen**

Für weitere Informationen zu den Memoriam-Gärten Aarbergen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Blumen Kettenbach
Scheidertalstr. 14 | 65326 Aarbergen
Tel.: 06120 908052
klaus.kettenbach@t-online.de

Creation in Stein - Mike Behrendt
Steinweg 3a | 65326 Aarbergen
Tel.: 06120 3233
behrendt-natursteine@t-online.de

**Treuhandstelle für Dauergrabpflege
Hessen-Thüringen GmbH**
Tel.: 069 904787-0
service@treuhandstelle-hessen-thuringen.de
www.treuhandstelle-hessen-thuringen.de

Gemeinde Aarbergen Friedhofsverwaltung
Rathausstraße 1 | 65326 Aarbergen
Tel.: 06120 2738
karina.schramm@aarbergen.de

weitere Informationen zum Thema und wo es weitere Anlagen gibt, finden Sie unter:
www.bestattungsgarten-hessen.de , www.memoriam-gaerten.de
und www.treuhandstelle-hessen-thuringen.de

Zusammen mit der Friedhofsverwaltung Aarbergen und der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH realisierte die Friedhofsgärtnerei Kettenbach die Memoriam-Gärten auf den Friedhöfen in Aarbergen - folgende Grabarten stehen zur Auswahl:

	Urnengrab in Urnengemeinschaft mit kleinem Grabmal (max. 25 cm hoch)	Urnengrab in Urnengemeinschaft mit gemeinschaftlichem Grabmal - nur auf dem FH Kettenbach	Urnengrab mit individuellem Grabmal	Urnengrab mit individuellem Grabmal	Endreihengrab mit individuellem Grabmal
Laufzeit	20 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	30 Jahre
Weitere Beisetzungen möglich?	nein	nein	nein	ja	ja (max. 2 Urnen in den ersten 10 Jahren)
Gesamtpreis Pflege + Grabmal¹⁾	2.395,00 €	2.998,75 €	3.748,50 €	3.995,25 €	9.150,75 €
<small>1) Die Preise verstehen sich inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer und 5% Vermählungsgebühr der Treuhandstelle, enthält die jährliche Grabpflege und die gärtnerischen Sonderkosten wie Neuanlage, Erneuerung nach gärtnerischen Erfordernissen und anfallige Erhaltungskosten des Memoriam-Gartens. * Das Grabmal (Standartgrabmal) ist enthalten und versteht sich inkl. Seiten und der ersten Beschreibung (max. 30 Zeichen). Sonderwünsche sind gegen Aufpreis möglich. Stand: Feb. 2021.</small>	119,75	149,94	107,43	199,76	335,93

1) Die Preise verstehen sich inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer und 5% Vermählungsgebühr der Treuhandstelle, enthält die jährliche Grabpflege und die gärtnerischen Sonderkosten wie Neuanlage, Erneuerung nach gärtnerischen Erfordernissen und anfallige Erhaltungskosten des Memoriam-Gartens. * Das Grabmal (Standartgrabmal) ist enthalten und versteht sich inkl. Seiten und der ersten Beschreibung (max. 30 Zeichen). Sonderwünsche sind gegen Aufpreis möglich. Stand: Feb. 2021.

Bitte beachten Sie, dass ein Graberwerb in der gärtnerbetreuten Grabanlage nur mit einem gleichzeitigen Abschluss eines Treuhandvertrags zur Absicherung der Grabpflege möglich ist. Dieser Treuhandvertrag wird unter Mitwirkung der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH zwischen dem verantwortlichen Friedhofsgärtner und dem Nutzungsberechtigten geschlossen.

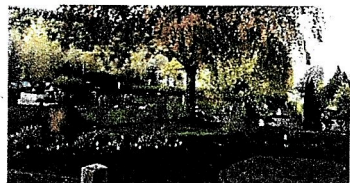
Die Friedhofsgebühren, die durch den Erwerb des Nutzungsrechts und Beisetzung der Grabstätte anfallen, sind nicht enthalten und werden von der Friedhofsverwaltung laut aktueller Satzung separat berechnet.

Wer eine konkrete Stelle reserviert, für den fallen jährliche Grabpflegegebühren beim Friedhofsgärtner an.

Wird eine weitere Beisetzung auf einem Grab vorgenommen, dann muss das Nutzungsrecht (bei der Gemeinde) und die Vereinbarung zur Grabpflege (über einen Anschlussvertrag) entsprechend verlängert werden, um die in der Friedhofsatzung vorgegebenen Ruhefristen wieder einzuhalten.

**MEMORIAM-GÄRTEN:
DAS ANGEBOT**

- Für ein Grab im Memoriam-Garten wird ein Dauergrabpflege-Vertrag mit der Treuhandstelle für Dauergrabpflege für die abgeschlossen, der die Grabpflege, das Grabmal und die Sonderkosten über die komplette Laufzeit abdeckt.
- Die Gelder werden treuhänderisch verwaltet.
- Alle vertraglich vereinbarten Leistungen werden regelmäßig kontrolliert.
- Die Pflege der Gräber und der Gesamtanlage wird von der Friedhofsgärtnerei Kettenbach ausgeführt.
- Es sind verschiedene Erd- und Urnengrabarten integriert.
- Jeder Verstorbene wird mit Namen und Lebensdaten genannt. Namenlose Bestattungen gibt es nicht.
- Sie erhalten alle Leistungen aus einer Hand. Ansprechpartner sind die Friedhofsgärtner, Steinmetze oder die Friedhofsverwaltung vor Ort bzw. Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH.



BA - 9. 06. 2021 TOP I. 3



#Bürgerwillen
durchsetzen

Heidenrod, 25.05.2021

An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Reiner Holzhausen

Freie Wähler Heidenrod

Fraktionsvorsitzender
Herr Michael Baureis
Postgasse 1
65321 Heidenrod

SV 18. 06. 2021 TOP I. 8

Sitzung der Gemeindevertretung Heidenrod am 18.06.2021

Antrag der FWH – auf Förderung zum Ausbau des Radnetz



Die Freien Wähler bitten die Verwaltung zu prüfen inwieweit die Gemeinde Heidenrod förderberechtigt ist und einen Antrag auf Förderung zum Ausbau von Radwegen in Heidenrod zu stellen:

Unter beigefügtem Link

https://www.bag.bund.de/DE/Navigation/Foerderprogramme/Radverkehr/Sonderprogramm_Stadt_und_Land/Sonderprogramm_Stadt_und_Land_node.html

Sonderprogramm "Stadt und Land" wird dieses Programm ausführlich und detailliert beschrieben:

Mit dem Sonderprogramm „Stadt und Land“ werden im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung erstmals auch Investitionen in den Ländern und Kommunen zur Weiterentwicklung des Radverkehrs vor Ort finanziell unterstützt.

Die Attraktivität des Radverkehrs soll durch die Verbesserungen der Verkehrssicherheit und Bedingungen im Straßenverkehr sowohl in urbanen als auch ländlichen Räumen gesteigert werden, z. B. mittels sicherer und moderner Abstellanlagen, Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur auch speziell für Lastenräder oder durch Herstellung flächendeckender, möglichst getrennter und sicherer Radverkehrsnetze.

Aufgrund des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz 2020) vom 21. Dezember 2019 stellt der Bund den Ländern Finanzhilfen für Investitionen in den Radverkehr durch das Sonderprogramm „Stadt und Land“ zur Verfügung. Dieses Finanzhilfeprogramm ist Bestandteil des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050. Als Teil eines von vier Maßnahmenelementen des Klimaschutzprogramms soll das Finanzhilfeprogramm zu einem effizienten Klimaschutz und der konsequenten Gestaltung einer modernen und menschengerechten Mobilität beitragen. Der Bund unterstützt die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände – letztgenannte im Folgenden unter dem Begriff Gemeinden (inkl. Gemeindeverbände) zusammengefasst – insbesondere zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums bei dem Aufbau eines sicheren, in lückenlosen Netzen geplanten und mit geringen Verlustzeiten nutzbaren Radverkehrssystems. Ein solches trägt zu einer nachhaltigen und umweltschonenden Mobilität bei, aggregiert Quelle-Ziel-Verkehre, vermeidet Staus und verflüssigt den Verkehr insgesamt. Ziel ist es weiter, dabei sowohl in urbanen als auch in ländlichen Räumen das Fahrradfahren sicherer und attraktiver für die Radfahrenden zu gestalten und einen Umstieg vom Kfz auf das Fahrrad zu erreichen. Die ländlichen Räume, die bislang durch ein Pkw-orientiertes Mobilitätsverhalten geprägt sind, bieten dabei besondere Chancen, aber auch spezifische Herausforderungen. Eine deutliche Verlagerung, insbesondere der Verkehre bis zu einer Länge von rund 15 Kilometern vom Kfz auf das Fahrrad, fördert die Luftreinhaltung und den Lärmschutz, trägt signifikant zum Klimaschutz bei und schützt die Umwelt. Durch den Ausbau der

Freie Wähler Heidenrod

Fraktionsvorsitzender
Herr Michael Baureis
Postgasse 1
65321 Heidenrod

Radverkehrsinfrastruktur kann insbesondere in urbanen Räumen und Metropolregionen angesichts der erwarteten Stauvermeidung ein volkswirtschaftlicher Nutzen generiert werden. Dadurch zu erzielende Kosteneinsparungen sind ein direkter Beitrag zur Wirtschaftsförderung. Volkswirtschaftlich ist darüber hinaus die mit dem Radfahren in der Regel verbundene Verbesserung der Gesundheit relevant. Die aktive Mobilität soll außerdem die Lebensqualität erhöhen, gesellschaftliche Teilhabe und Freiheit ermöglichen. Vor dem Hintergrund der zu erreichenden Klimaschutzziele ist ein Handeln jetzt und in den nächsten Jahren dringend geboten. Die Radverkehrsinfrastruktur muss hohe Anforderungen für einen sicheren und attraktiven Radverkehr aller Nutzergruppen hinsichtlich einer gut erkennbaren Linienführung, der Querschnitt- und Knotenpunktgestaltung erfüllen. Sie ist in der Regel getrennt von Flächen anderer Verkehrsarten zu führen. Der Bund und die Länder stimmen überein, dass die Radverkehrsinfrastruktur zunehmend ein wichtiger Teil eines vernetzten und leistungsstarken Mobilitätsangebotes ist, welches wiederum eine zentrale Voraussetzung bei der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist. Zur Attraktivitätssteigerung des Radverkehrs und der Förderung multimodaler Verkehre müssen auch geeignete und sichere Fahrradabstellmöglichkeiten geschaffen werden. Die bestehende und die zu schaffende Radverkehrsinfrastruktur müssen den Stand der Technik berücksichtigen und auch die zunehmende Nutzung von Lastenrädern berücksichtigen.

https://www.bag.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Foerderprogramme/Radverkehr/SuL_Verwaltungsvereinbarung.pdf?blob=publicationFile

Heidenrod hat in den letzten Jahren einen erheblichen Beitrag für die Umwelt und den Klimaschutz geleistet und wir sollten dieses Ziel weiter ausbauen und voranbringen.

Daher halten wir dieses Angebot, gerade im Hinblick auf den in der Entwicklung befindlichen Tourismus für unerlässlich und bitten diesen Antrag fristgerecht einzureichen.

Wir empfehlen hier in einer gesonderten Arbeitsgruppe ein entsprechendes Konzept für Heidenrod zu erarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Baureis
Fraktionsvorsitzender der FWH



CDU GEMEINDEVORBAND
HEIDENROD

CDU Fraktion Heidenrod

Benedikt Ries

-Vorsitzender-

Schulstraße 11 65321 Heidenrod

Tel.: 015140154420 Mail: benedikt.ries@cdu-heidenrod.de

An den Vorsitzenden der
Gemeindevertretung Heidenrod
Herrn Reiner Holzhausen
Hunsrückstraße 20
65321 Heidenrod

BA - 9. 06. 2021 TOP I. 4

GV 18. 06. 2021 TOP I. 9

Heidenrod, 23. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Holzhausen,

im Namen der CDU-Fraktion bitte ich Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertreterversammlung zu setzen:

Erweiterung der Pendlerparkplatzkapazitäten am Egenrother Stock

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, Verhandlungen mit dem Ziel der Errichtung eines zweiten Pendlerparkplatzes an der B 260 auf der Höhe des Egenrother Stocks mit dem Land und dem Bund aufzunehmen. Falls es in diesen Verhandlungen zu keinen Lösungen kommt, soll die Möglichkeit der Errichtung durch die Gemeinde geprüft und diese Möglichkeit der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorgelegt werden. Die einzelnen Verhandlungsergebnisse sind der Gemeindevertretung, auch über die jeweiligen Ausschüsse, zeitnah mitzuteilen.

Begründung:

Seit Jahren erfreut sich der Pendlerparkplatz am Egenrother Stock großer Beliebtheit. Gerade in der Zeit vor der Pandemie war er stets voll, sogar überbelegt. Die Nachfrage nach Parkmöglichkeiten um Fahrgemeinschaften zu bilden oder um öffentliche Verkehrsmöglichkeiten zu nutzen, ist gegeben. Die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten sind ausgereizt. Spätestens nach der Pandemie ist jedoch mit einer weiter steigenden Nachfrage zu rechnen.

Gegenüber des jetzigen Parkplatzes, von Laufenselden kommend rechts vor der Bäderstraße, befindet sich ein Waldgrundstück, welches durch den Borkenkäferbefall so betroffen war, dass der Wald abgeholzt werden musste. Dieses Grundstück würde sich aus unserer Sicht zur Schaffung weiterer Kapazitäten eignen. Da das Grundstück im Besitz des Landes ist, ist mit dem Land Hessen zu mit dem Ziel verhandeln, dass das Land Hessen der Gemeinde Heidenrod das Grundstück kostenfrei zur Verfügung stellt. Aufgrund des überörtlichen Nutzens könnte mit Land und – sofern erforderlich – auch mit dem Bund verhandelt werden, dass der Bau eines derartigen Pendlerparkplatzes durch Bund oder Land vorgenommen wird; alternativ könnte mit dem Land Hessen verhandelt werden, dass das Land das Grundstück der Gemeinde Heidenrod kostenfrei zur Verfügung stellt.

Mit freundlichen Grüßen



Heidenrod, den 28. April 2021
Sachbearbeiter: Herr Zindel / Str
Aktenzeichen: 09.1 Kemel-Udkk-5.Änd-Aufstellbeschl.

GV 18. 06. 2021 TOP I. 1 0

Vorlage für die Gemeindevertretung

Betr.: Städtebauliche Entwicklung in Heidenrod;
Schaffung der erforderlichen baurechtlichen Grundlagen ur Realisierung
von Gewerbeflächen und Flächen für eine Wohnbaunutzung,
Erarbeitung einer 5. Änderung des Bebauungsplanes „Unter der kath.
Kirche, Heidenrod-Kemel
hier: Aufstellungsbeschluss

I. Beschlussvorschlag:

- 1.) Die Gemeinde Heidenrod beabsichtigt, im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens für den Bereich „Unter der kath. Kirche“, Heidenrod-Kemel eine 5. Änderung zur Ausweisung von Gewerbegebietsflächen und Flächen für eine Wohnnutzung bereitzustellen. Gegenstand der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Unter der kath. Kirche“ ist die Ausweisung eines Mischgebietes sowie eines eingeschränkten Gewerbegebietes zur Schaffung von Wohnraum bzw. gewerblichen Einheiten, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
- 2.) Zur Schaffung der erforderlichen bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung dieser Planungen wird ein 5. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes „Unter der kath. Kirche“, Heidenrod-Kemel durchgeführt. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Kemel, die in der beigefügten Tabelle und der Liegenschaftskarte (Anlagen 1 + 2) aufgeführt bzw. dargestellt sind.
- 3.) Der Gemeindevorstand wird beauftragt, einen Bebauungsplanentwurf zu erarbeiten. Dieser ist dann dem Ausschuss für Planen, Bauen, Verkehr und Wirtschaft und der Gemeindevertretung zur Erarbeitung einer Beschlussempfehlung unmittelbar zuzuleiten.

II. Begründung/Sachverhalt:

Die Investorengruppe Dreger Immobilien, Darmstädter Straße 125, 63741 Aschaffenburg hat die im Geltungsbereich liegenden Grundstücke am südöstlichen Ortsrand des Ortsteils Kemel, direkt an der B 260 gelegen, erworben und ist an die Gemeinde herangetreten mit dem Wunsch, dort Gewerbeflächen und Flächen für eine Wohnbebauung bereitzustellen.

Im Rahmen von Vorgesprächen mit dem Investor wurde vereinbart, dass zunächst ein städtebauliches Entwicklungskonzept erarbeitet werden soll, auf dessen Basis die Erarbeitung eines Bebauungsplanes erfolgen könnte. Der Investor hat über das Planungsbüro Koch am 26.04.2021 ein entsprechendes Konzept der Gemeinde mit der Bitte übersandt, für den geltenden Bebauungsplan „Unter der kath. Kirche“ eine 5. Änderung für diesen Bereich zu erarbeiten. Der Investor beabsichtigt, nicht störende Gewerbeflächen sowie Wohnbebauung auf den Grundstücken im Rahmen eines Mischgebietes zu realisieren.

Alle Grundstücke, die im Geltungsbereich einer 5. Änderung des Bebauungsplanes liegen, sind derzeit bereits im Bebauungsplan „Unter der kath. Kirche“ mit entsprechenden baulichen Festsetzungen belegt. Teile der Flächen sind als Gewerbeflächen (Lagernutzung) ausgewiesen. Für den überwiegenden Teil der Flächen sind naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

Ferner ist festzustellen, dass die Flächen bislang noch nicht nach den Vorgaben des Baugesetzbuches erschlossen sind. Den Flächen fehlt die katastermäßige Neuordnung, da die Flächen die bauliche genutzt werden können, nicht unmittelbar an die Anbaustraße, die innerörtliche Bäderstraße, angrenzen.

Aus städtebaulicher Sicht wäre es wünschenswert, dass diese Fläche innerhalb der Ortslage Kemel städtebauliche weiterentwickelt wird. Ob die vom Investor favorisierten Nutzungen bauplanungsrechtlich gesichert werden können, kann erst im Zuge eines durchzuführenden Bauleitplanverfahrens beurteilt werden. Aufgrund der exponierten Lage der Fläche, die frei einsehbar zwischen der B 260 und der innerörtlichen Bäderstraße als Dreiecksfläche ausgebildet ist, eine priorisierte Funktion als Wohnbaufläche ausweist, bleibt fraglich.

Verwaltungsseitig wird deshalb vorgeschlagen, zunächst in ein formelles Bauleitplanverfahren einzutreten, um den Trägern öffentlicher Belange die Grundzüge der Planung vorzustellen und um eine Agenda zu erarbeiten, welche Bedingungen seitens des Investors zu erbringen sind, um ein Vorhaben nicht störende Gewerbeflächen und eine Wohnnutzung auf den vorgenannten Grundstücken umsetzen zu können.

Verwaltungsseitig wird ebenfalls jetzt schon darauf hingewiesen, dass es ohne den Abschluss einer erschließungsvertraglichen Vereinbarung hinsichtlich der Sicherstellung der Erschließung keine städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich auf Kosten der Gemeinde geben kann.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Für die Erarbeitung eines Aufstellungsbeschlusses werden keine Kosten entstehen. Im Hinblick auf die Fortführung der weiteren Planungsmaßnahmen ist im Rahmen einer städtebaulichen Vereinbarung eine Kostenübernahme durch den Vorhabenträger avisiert.


(Diefenbach)
Bürgermeister


28/04
Anlagen

Anlage 1

Bebauungsplan „Unter der kath. Kirche“, Heidenrod-Kemel – 5. Änderung

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flst.	Größe m²	Lage	Eigentümer NEU
1.	Kemel	6	26	1.012	Bäderstraße 2b	Dreger Immobiliengruppe Aschaffenburg
2.	Kemel	6	27	766	Bäderstraße 2b	Dreger Immobiliengruppe Aschaffenburg
3.	Kemel	6	28	1.183	Bäderstraße 2b	Dreger Immobiliengruppe Aschaffenburg
4.	Kemel	6	11/3	286	An der Schwalbacher Straße	Gemeinde
5.	Kemel	6	29/1	2.379	Bäderstraße 2a	Dreger Immobiliengruppe Aschaffenburg
6.	Kemel	6	30/1	1.355	An der Schwalbacher Straße	Dreger Immobiliengruppe Aschaffenburg
7.	Kemel	6	31/1	1.159	An der Schwalbacher Straße	Dreger Immobiliengruppe Aschaffenburg
8.	Kemel	6	11/7	584	An der Schwalbacher Straße	Dreger Immobiliengruppe Aschaffenburg
9.	Kemel	6	32/1	511	An der Schwalbacher Straße	Dreger Immobiliengruppe Aschaffenburg
10.	Kemel	6	33/1	1.143	An der Schwalbacher Straße	Dreger Immobiliengruppe Aschaffenburg
11.	Kemel	6	11/8	267	An der Schwalbacher Straße	Dreger Immobiliengruppe Aschaffenburg
12.	Kemel	6	34/2	1.835	An der Schwalbacher Straße	Gemeinde
Summe 12.480 m²						

Anlage 2



Datum: 27.04.2021

Maßstab: 1:2000

Heidenrod B-Plan "Unter der kath. Kirche" 5. Änderung

Gemeinde Heidenrod

Ortsteil Kemel

ERLÄUTERUNG

26.04.2021

Bearbeitung: Dipl. Ing. (FH) Carina Keiner



PlanungsbüroKoch

www.pbkoch.de

Dipl.-Geogr. Christian Koch
Stadtplaner

Alte Chaussee 4, 35614 ABlar

Tel. (064 43) 6 90 04-0
Fax (064 43) 6 90 04-34

e-Mail: info@pbkoch.de

1. Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Südosten des Ortsteils Kemel der Gemeinde Heidenrod. Westlich der Bundesstraße B260 sowie östlich der Bäderstraße gelegen. Nördlich grenzen die Stellplatzflächen eines Lebensmittelmarktes an den Geltungsbereich an. Im Süden befindet sich eine Grünfläche mit Gehölzen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Flächengröße von ca. 1,06 ha.

2. Bestand

Das Plangebiet wurde noch keiner Bebauung zugeführt und stellt sich derzeit als eine bewirtschaftete Grünfläche mit Gehölzen dar.

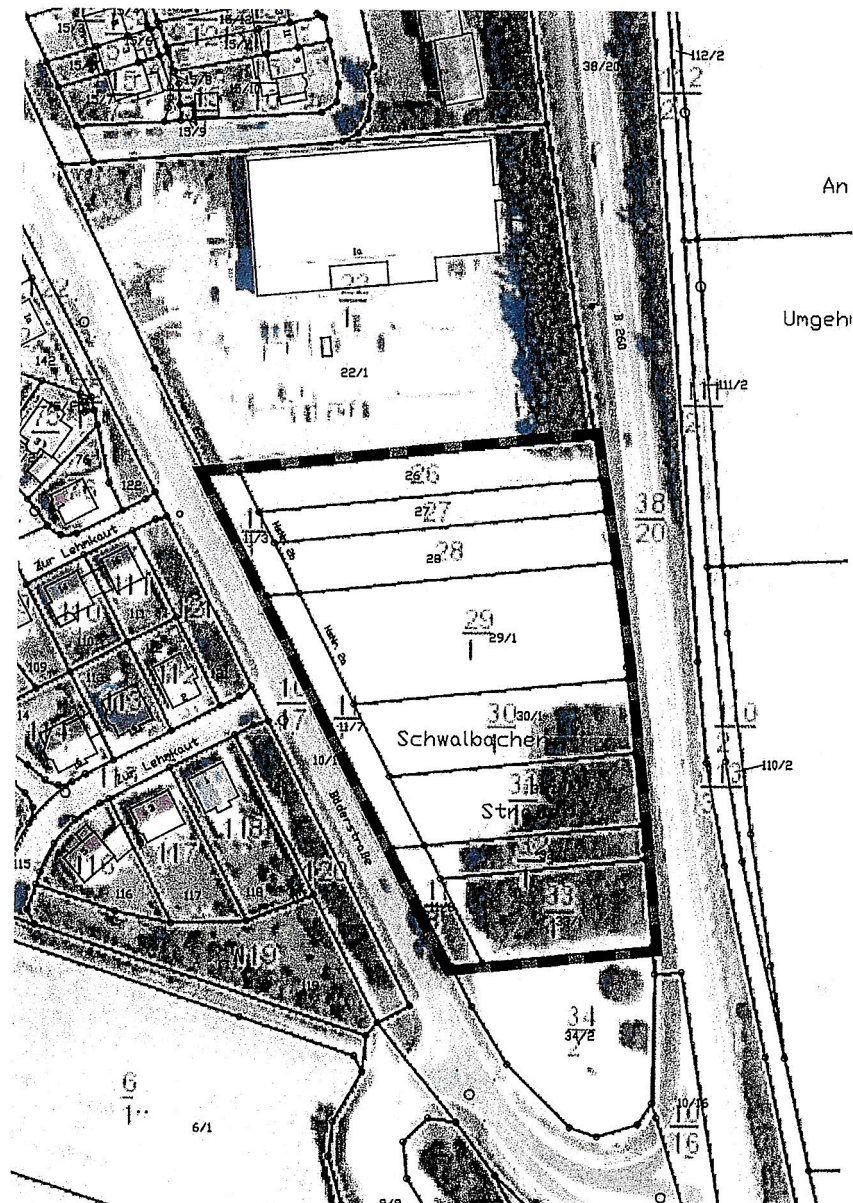


Abb.1: Luftbild mit Geltungsbereich (unmaßstäblich)

3. Ziel und Zweck

Ein Investor hat eine Fläche am südöstlichen Ortsrand des Ortsteils Kemel, direkt an der B260 gelegen, erworben und äußert den Wunsch, dort Gewerbeflächen und Flächen für eine Wohnnutzung bereitzustellen. Das Plangebiet befindet sich im Bereich einer verbindlichen Bauleitplanung, die für den Bereich ein Gewerbegebiet ausweist. Die Fläche wurde jedoch bisher noch nicht bebaut, sodass sich der Bereich derzeit als Grünland darstellt. In der Gemeinde Heidenrod, auch durch die Lage im Ballungsgebiet Wiesbaden, wird ein hoher Bedarf an Wohn- sowie Gewerbenutzung begründet. Diverse Anfragen liegen der Stadt und dem Investor bereits vor. Durch die Lage am südlichen Rand von Kemel und der Eingrenzung des Gebietes mit der Bundesstraße B 260 und der Bäderstraße soll ein sinnvolles Konzept den Ortsteil an dieser Stelle arrondieren.

Vorabstimmungen haben bereits stattgefunden. Der Investor sieht im Plangebiet die Entstehung von sechs Wohnhäusern im westlichen Bereich vor, getrennt durch eine Erschließungsstraße, an die sich im Osten eine gewerbliche Nutzung anschließt. Die geplante Bauleitplanung sieht hierfür zunächst im Westen, in Ergänzung des gegenüberliegenden Mischgebietes, jenseits der Bäderstraße, ein Mischgebiet sowie im Osten ein eingeschränktes Gewerbegebiet mit Flächengrößen von 3.909 m² (MI) und 3957 m² (GE^c) vor.

Im geplanten Bereich der gewerblichen Nutzung liegen diverse Anfragen vor; Zulässig sind im Bereich des eingeschränkten Gewerbegebietes nur Gewerbebetriebe oder Anlagen, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Als wesentlich störend gelten z.B. Handwerksbetriebe wie Schreinereien, Schlossereien. Es dürfen auch keine immissionsträchtigen Gewerbebetriebe mit Geruch, Staub und Rauch angesiedelt werden.

Anlagen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind) sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr.2 BauNVO allgemein zulässig.

Zulässig sind z.B. Fitnessstudio, Rehasentrum, Gastronomie, Drogerie, Einzelhandelsbetriebe mit Möbeln, Tiernahrung, Tiere, Pflanzen und Sämereien, Back- und Konditoreiwaren, Metzgerei- und Fleischeiwaren, Getränken, Nahrungs- und Genussmitteln. Anfragen für eine Niederlassung einer Bäckerei im südlichen Planbereich sowie für ein Pflegeheim im östlichen Bereich an der Bundesstraße gelegen liegen dem Investor vor.

Es existiert ein Schallgutachten des nördlich gelegenen Rewe-Marktes sowie eine Schalltechnische Stellungnahme für das Plangebiet. Die Schalltechnische Stellungnahme der GSA Ziegelmeyer GmbH von Mai 2020 wurde zunächst für die Planung eines Allgemeinen Wohngebiet erstellt. Im Verlauf des Bauleitplanverfahrens wird diesbezüglich eine an das Plangebiet angepasste schalltechnische Untersuchung beauftragt. In der Planzeichnung wurden bereits Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aufgenommen; eine Lärmschutzwand in Richtung des Rewe Parkplatzes an der nördlichen Grenze des Plangebietes. In Richtung der Bundesstraße sieht der Vorentwurf eine Fläche für eine Aufschüttung sowie eine geschlossene Bepflanzung eines Lärmschutzwalles einschließlich einer Lärmschutzwand vor. Eine detaillierte Planung erfolgt im Laufe des Bauleitplanverfahrens in Zusammenarbeit mit Hessen Mobil.

Die komplexe Lage zwischen zwei stark befahrenen Verkehrswegen und den damit verbundenen Emissionen ist noch zu klären. Westlich des vorliegenden Plangebietes wird derzeit ein Bebauungsplan mit einem Allgemeinen Wohngebiet und einem Mischgebiet aufgestellt. Die vorliegende Planung könnte somit eine Verbindung mit den weiteren Neubaugebieten eingehen und einen gegenseitigen Nutzen daraus ziehen. Zumal sie im Bereich des Verkehrsanschlusses bereits eine Nahtstelle eingehen.

Der Investor und die Gemeinde Heidenrod wünschen sich für den Bereich einen sinnvollen und realisierbaren Lösungsansatz.

4. Planungsrechtliche Grundlagen

4.1 Regionalplan

Im Regionalplan Südhessen 2010 ist der Bereich des Plangebietes als Vorranggebiet Siedlung Bestand dargestellt. Die Planung stimmt diesbezüglich mit der Raumplanung überein.

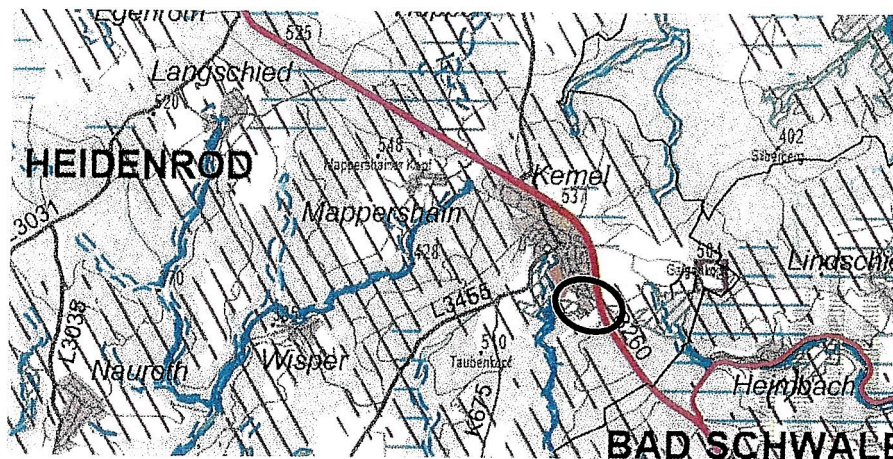


Abb.2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Südhessen 2010 (unmaßstäblich)

4.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Heidenrod (1996) stellt das Plangebiet im Wesentlichen als gewerbliche Baufläche dar. Der südliche Bereich wird als Dauergrünland mit einer Baumgruppe sowie Einzelbäumen und Hecke/Feldgehölzen ausgewiesen.

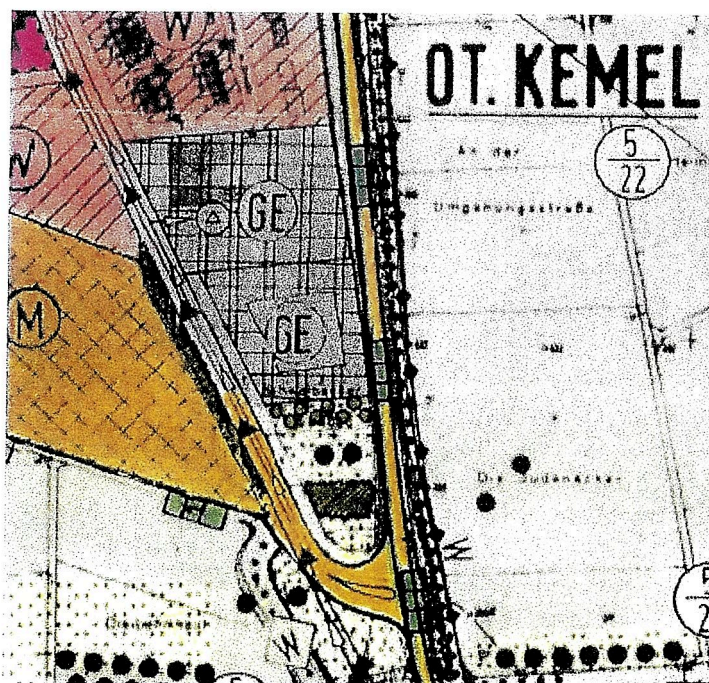


Abb.3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan Heidenrod 1996 (unmaßstäblich)

4.3 Verbindliche Bauleitplanung

Eine verbindliche Bauleitplanung besteht für das Plangebiet. Der Bereich wird mit dem Bebauungsplan „Unter der katholischen Kirche“ (1991) sowie seiner 1. Änderung (1996) überplant. Die weiteren Änderungen betreffen nicht den vorliegenden Geltungsbereich.

Mit einem Aufstellungsbeschluss wird die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Unter der katholischen Kirche“ in die Wege geleitet.

Heidenrod/Aßlar, 27.04.2021

Dipl.-Geogr. Christian Koch, Stadtplaner AKH

Christian Koch

geprüft


C. Köpfer







PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

1. Art und Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 und § 16 ff. BauNVO)


 Mischgebiete
(§ 6 BauNVO)

 Gewerbegebiete
(§ 8 BauNVO)

2. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

 Straßenverkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)


3. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

 Öffentliche Grünfläche: Erdwall
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

4. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)

 Flächen für Aufschüttungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)


5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

TEXTFESTSETZUNGEN

6. Sonstige Planzeichen
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

 Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

HFA - 9. 06. 2021 TOP I. 3

GV 18. 06. 2021 TOP I. 1. 1

Heidenrod, den 11. Mai 2021
Sachbearbeiter: Herr Kürzer
Aktenzeichen: 01.1.1.5. Beteiligungsbericht 2021

Vorlage für die Gemeindevertretung

Betr.: Beteiligungsbericht 2021 und Offenlegung gem. § 123 a Abs 1 HGO

I. Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung stellt fest, dass die Gemeinde Heidenrod zum Stichtag 11. Mai 2021 über folgende Beteiligung i.S.d. § 123 a Abs. 1 HGO verfügt:

Bezeichnung	Anteil in %
Windenergiepark Heidenrod GmbH (WPH)	45,00

2. Die Öffentlichkeit ist entsprechend zu unterrichten.

II. Begründung/Sachverhalt:

Nach § 123 a Abs.1 HGO hat die Gemeinde zur Information von Gemeindevertretung und Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über ihre Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen.

In dem Bericht sind die Beteiligungen an Unternehmen des Privatrechts aufzuführen, wenn die Gemeinde mindestens 20 % der Anteile hält.

Die Gemeinde hält aktuell folgende Anteile an privatrechtlichen Unternehmen:

Bezeichnung	Anteile in %
Gem. Wohnungsbau GmbH	0,63
Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus GmbH	1,78
Windenergiepark Heidenrod GmbH (WPH)	45,00
EnergieRegion Taunus-Goldener Grund Beteiligung Verwaltungsgesellschaft mbH	11,60
AöR Holzkontor Rheingau-Taunus	5,88

Gegenüber dem letzten Beteiligungsbericht gibt es zum o.a. Stichtag keine Veränderungen!

Nach § 123 a Abs. 3 HGO ist der Beteiligungsbericht in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung zu erörtern. Weiter muss die Gemeinde darüber informieren, dass der Beteiligungsbericht vorliegt und in welchem Rahmen er von allen Einwohnern eingesehen werden kann.

Der Beteiligungsbericht soll mindestens Angaben enthalten über

1. den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten.

Es ist folgende Veröffentlichung vorzunehmen:

Der Beteiligungsbericht 2021 der Gemeinde Heidenrod nach § 123 a Abs. 2 HGO liegt ab sofort zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Heidenrod, Rathausstraße 9, 65321 Heidenrod, Zimmer A17 bereit und wird auf der Homepage der Gemeinde – www.Heidenrod.de veröffentlicht.

Heidenrod, den tt.mm.2021

*Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Heidenrod*

*(Diefenbach)
Bürgermeister*

III. Finanzielle Auswirkungen:


keine

IV. Frühere Beschlüsse:

Die Gemeindevertretung wurde zuletzt in 2020 (GV 28.08.2020 - TOP I.11.) entsprechend unterrichtet. Die Veröffentlichung im TIP Heidenroder Nachrichten erfolgte am 24. September 2020 und im Wiesbadener Kurier- Untertaunus am 19. September 2020.


(Diefenbach)
Bürgermeister

Anlage: Beteiligungsbericht

 = 27.5.

Beteiligungsbericht gem. § 123 a Abs. 1 HGO der Gemeinde Heidenrod

Die Gemeinde Heidenrod verfügt zum Stichtag 11. Mai 2020 über folgende Beteiligung i.S.d. § 123 a Abs. 1 Hessischer Gemeindeordnung (HGO)

Windenergiepark Heidenrod GmbH (WPH)

- Anteil der Gemeinde: 45 %, Anteil Süwag Erneuerbare Energien GmbH: 45 %, Anteil Bürgergenossenschaft Windenergiepark Heidenrod eG 10 %.
- Sitz der Gesellschaft: Rathausstraße 9, 65321 Heidenrod.
- Gründung der Gesellschaft: 20.03.2013
- Stammkapital der Gesellschaft 25.000 € (12.250 € (49%) von der Gemeinde eingelegt)
- Eigenkapital der Gesellschaft 14.148.901,22 € Stand 31.12.2020 gegenüber 13.835.130,93 € zum Stand: 31.12.2019
- Die Winddarbietung in 2020 war zufriedenstellend, so dass 93.527 MWh gegenüber dem Wirtschaftsplanansatz von 89.291 MWh eingespeist wurden.
- Die Umsatzerlöse betragen 2020 TEUR 9.193 gegenüber TEUR 8.922 in 2019
- Die Gesellschaft weist für das Geschäftsjahr 2020 nach Abzug der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag in Höhe von TEUR 914 (Vorjahr TEUR 893) einen Jahresüberschuss von TEUR 2.001 (Vorjahr TEUR 1.958) aus.
- Die Eigenkapitalquote der Gesellschaft liegt zum 31.12.2020 bei 32,8 % (Vorjahr 30,3 %).
- Geschäftsführer: zwei, davon einer von der Gemeinde bestellt
- Aufsichtsrat acht Mitglieder, davon 4 von der Gemeinde, davon der Bürgermeisterkraft Amtes und drei weitere aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstandes nach dem Stärkeverhältnis der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen.
- Ziel/ Aufgabe der Gesellschaft: Umsetzung des Bürgerentscheides Wind vom 22.01.2012 (Planung, Bau und Betrieb eines Windparks).

Dieser Beteiligungsbericht wurde von der der Gemeindevertretung am tt.mm.2021 in öffentlicher Sitzung beraten.

Heidenrod, den tt.mm.2021

(Diefenbach)
Bürgermeister

Anlagen: Prüfung der Jahresabschlüsse (nur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Heidenrod, Rathausstraße 9, 65321 Heidenrod, Zimmer A17):

- Windenergiepark Heidenrod GmbH
- Gem. Wohnungsbau GmbH
- Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus GmbH
- EnergieRegion Taunus-Goldener Grund Beteiligung Verwaltungsgesellschaft mbH

#FA - 9. 06. 2021 TOP I. 4 -

GV 18. 06. 2021 TOP I. 1 2

Heidenrod, den 11.05.2021

Sachbearbeiter: Herr Kürzer

Aktenzeichen: 01.1.1.5 Wirtschaftliche Betätigung § 121 (7) HGO

Vorlage für die Gemeindevertretung

Betr.: Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde i.S. v. § 121 HGO

I. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stellt fest, dass die Gemeinde Heidenrod keine i.S.v. § 121 HGO unzulässige wirtschaftliche Betätigung ausübt und keine der ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten einem privaten Dritten übertragen werden kann.

II. Begründung/Sachverhalt:

Gemäß §121 HGO darf sich die Gemeinde nur unter bestimmten Voraussetzungen wirtschaftlich betätigen.

Diese Voraussetzung die wirtschaftliche Betätigung ist gemäß § 121 Abs. 7 HGO mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu überprüfen. Für die letzte Wahlzeit hat die Gemeindevertretung einen entsprechenden Beschluss am 09. September 2016 gefasst.

In § 121 Abs. 1 HGO sind die zulässigen wirtschaftlichen Betätigungen aufgelistet und in § 121 Abs. 2 HGO ist definiert, welche Betätigungen nicht unter dieses Verbot fallen.

Für die Gemeinde Heidenrod kommen folgende „wirtschaftliche“ Betätigungen in Betracht:

Produkt	Bezeichnung	§121 (1) Ziffer/Satz	§121 (2) Ziffer/Satz	Bemerkungen
01.01.08	Bauhof	3/1+2	3	
02.03.01	Feuerwehr		1	
04.08.01	Bücherei		2/2	
06.04.01	Kindergärten		1+2/2	
07.03.01	Sozialstation	3/2	2	
11.03.01	Wasserversorgung	3/2		incl. Brauchwasser
11.07.01	Abwasserbeseitigung		2	
13.03.01	Bestattungswesen		2	
13.05.01	Forst		1	nur eigener Wald
15.01.01	DGH		2	
15.03.01	Fremdenverkehr		2	
15.02.01	WPH			fällt unter Abs. 1a
15.02.02	Photovoltaik		3	

Danach besteht zurzeit in keinem Fall ein Betätigungsverbot für die Gemeinde.

Gleichwohl ist gem. § 121 Abs. 7 HGO mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu überprüfen, ob und inwieweit Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.

Der Gemeindevorstand hat am 17.05.2021 die Beschlussfassung empfohlen.

III. Finanzielle Auswirkungen:


-keine unmittelbaren-

IV. Frühere Beschlüsse:

GD 17.05.2021 TOP II.3

GV 09.09.2016 TOP II.1


(Diefenbach)
Bürgermeister

 = 27.5.

Anlage: § 121 HGO

Heidenrod, den 18.05.2021
Sachbearbeiter: Herr Janzen
Aktenzeichen: 16.1.2.1.37.5 Haushaltsgenehmigung 2021

IFA - 9.06.2021 TOP I. 5

GV 18.06.2021 TOP II. 1

Vorlage für die Gemeindevertretung über den Haupt- und Finanzausschuss

Betr.: Kenntnisnahme der Haushaltsgenehmigung 2021

I. Beschlussvorschlag :

Die Haushaltsgenehmigung von der Kommunal- und Finanzaufsicht des Rheingau-Taunus-Kreises vom 17.05.2021 wird zur Kenntnis genommen.

II. Begründung/Sachverhalt:

Am 17.05.2021 hat die Kommunal- und Finanzaufsicht des Rheingau-Taunus-Kreises die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 genehmigt.

Gemäß § 50, Absatz 3 HGO in Verbindung mit § 97 HGO ist die Genehmigung der Gemeindevertretung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

III. Finanzielle Auswirkungen:

-keine-

IV. Frühere Beschlüsse:


(Diefenbach)
Bürgermeister


(Janzen)
Amtmann

Anlage:
Haushaltsgenehmigung 2021





Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises als Behörde der Landesverwaltung

RTK FD III.5 Heimbacher Str. 7 65307 Bad Schwalbach

Gemeindevorstand
der Gemeinde Heidenrod
Rathausstr. 9
65321 Heidenrod

Kommunal- und Finanzaufsicht
Sachbearbeiterin: Frau Blaha
Raum : 3.503 (Eingang 3)
Telefon : (06124) 510 - 461
Telefax : (06124) 510 - 18461
e-Mail : corinna.blaha@rheingau-taunus.de
Servicezeiten Persönliche Vorsprachen nur nach Terminvereinbarung und mit Mund-Nasen-Schutz.
16.1.2.1.37.5
Ihr Zeichen : 16.1.2.1.37.5
Ihre Nachricht vom: 14. Dezember 2020
Bei Schriftwechsel angeben:
Unser Zeichen : III.5.72-901-10/05

Datum: 17. Mai 2021

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Haushaltssatzung Ihrer Gemeinde für das Haushaltsjahr 2021:

I. Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Heidenrod für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehenen Kredite in Höhe von

1.635.000,-- EUR

(i. W.: „einer Million sechshundertfünfunddreißigtausend Euro“)

in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO,

2. den Gesamtbetrag der in § 3 der Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

305.000,-- EUR

(i. W.: „dreihundertfünftausend Euro“)

in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO,

3. den in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

1.250.000,-- EUR

(i. W.: „einer Million zweihundertfünfzigtausend Euro“)

in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO.

II. Feststellungen zum Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wurde am 27. November 2020 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Vorlage zur Genehmigung erfolgte mit Schreiben vom 14. Dezember 2020.

Im ordentlichen Ergebnis sowie im Jahresergebnis 2021 wird ein Überschuss von 88.172 € ausgewiesen; außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind nicht veranschlagt. In den Ergebnisplanungsjahren 2022 bis 2024 sind Überschüsse im ordentlichen Ergebnis von zusammen ca. 800.000 € vorgesehen.

Der Finanzhaushalt ist in den einzelnen Planungsjahren 2020 bis 2023 ausgeglichen gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). Die Zahlungsmittelüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit decken jeweils die ordentliche Tilgung der Kredite. Die Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse werden in den Jahren 2019 bis 2023 durch Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock gedeckt.

Im Finanzplanungsjahr 2024 erhält die Gemeinde keine Zuweisung mehr und **die Planung ist diesbezüglich anzupassen**. Einschließlich der Auszahlungen an die Hessenkasse ergäbe sich im Finanzhaushalt des Planungsjahres 2024 ein Fehlbedarf in Höhe von rd. 140.000 €. Dieser Fehlbedarf kann jedoch durch Überschüsse der Planungsjahre 2020 bis 2023 ausgeglichen werden. Im gesamten Finanzplanungszeitraum ergibt sich nach Finanzierung von ordentlicher Tilgung und Hessenkasse-Beiträgen ein positiver Zahlungsmittelsaldo in Höhe von rd. 440 T€. Damit ist im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung der Finanzhaushalt insgesamt ausgeglichen im Sinne von § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO und es besteht keine Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts gemäß § 92a Abs. 1 Nr. 2 HGO.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass sowohl die Auszahlungen an die Hessenkasse als auch die Einzahlungen aus der Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock **brutto** in den Haushaltsplänen zu veranschlagen und in der Finanzrechnung zu buchen sind. Die Ein- und Auszahlungen werden lediglich im verkürzten Zahlungsweg miteinander verrechnet, indem gegen eine „Verrechnungsbank“ (gegen die Forderung des Landes, debitorischer Kreditör) gebucht wird. Es erfolgt keine Banküberweisung, was jedoch nicht bedeutet, dass von der Veranschlagung und Buchung der Zahlungsvorfälle abgesehen werden darf.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf die mehrfachen Ausführungen des Regierungspräsidiums Darmstadt, zuletzt mit Haushaltsgenehmigung vom 24. April 2020, Az.: RPDA - Dez. I 16-33 g 02/22-2018/4. Um künftige Beachtung wird gebeten.

Der Zahlungsmittelbestand zum 1. Januar 2021 liegt bei rd. 2,8 Mio. €. Diese Mittel sind nach Ihrer Auskunft zur Finanzierung investiver Auszahlungsermächtigungen aus Vorjahren vollständig gebunden. Somit ist zu Beginn des Haushaltsjahres 2021 keine Liquiditätsreserve vorhanden.

Die Liquiditätsreserve gemäß § 106 Abs. 1 S. 2 HGO **ist bis zum Ende des Jahres 2024 zu bilden**, ihre derzeitige Höhe liegt bei rd. 360.000 € (Finanzplanungserlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 1. Oktober 2020, Az.: IV-2-15i04-01-19/003, Nr. II 5. a).

Der Jahresabschluss 2019 wurde am 28. September 2020 vom Gemeindevorstand aufgestellt und am 5. Januar 2021 dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Taunusstein zur Prüfung vorgelegt.

Mit Bezug auf die Anmerkungen des Regierungspräsidiums Darmstadt im Rahmen der Haushaltsgenehmigung 2020 weise ich darauf hin, dass in den Jahresabschlüssen 2016 bis einschließlich 2019 in den Vermögensrechnungen die ordentlichen Ergebnisse aus Vorjahren sowie die Ergebnisvorträge offenbar nicht korrekt dargestellt sind (Nr. 1.3 der Passivseite mit Unterpositionen).

Ich bitte dies in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt Taunusstein zu klären und mir das entsprechende Ergebnis vorzulegen.

Zum 31. Dezember 2019 bestanden gemäß aufgestelltem Jahresabschluss Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von ca. 1,26 Mio. € und des außerordentlichen Ergebnisses von rd. 1 Mio. €. Aufgrund der von Ihnen mitgeteilten Hochrechnung kann davon ausgegangen werden, dass im Haushaltsvollzug des Jahres 2020 keine Verschlechterung der Haushalts- und Finanzlage eingetreten ist. Es zeichnet sich vielmehr eine gewisse Verbesserung im ordentlichen Ergebnis gegenüber der Planung ab. Um Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer in Folge der Corona-Pandemie zu kompensieren, erfolgten Ausgleichszahlungen von Land und Bund; diese trugen zur Stabilisierung der Ertrags- und Finanzlage im Jahr 2020 bei.

Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses dürften somit zur Verfügung stehen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der haushaltsrechtlichen Genehmigungen sind dem Grunde nach erfüllt.

Der festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 1.635.000 € ist genehmigungsfähig gemäß § 93 Abs. 3 in Verbindung mit § 103 HGO. Umschuldungen sind im Jahr 2021 nicht vorgesehen.

Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 305.000 € zu Lasten des Haushaltsjahres 2022 veranschlagt. Sie betreffen insbesondere Tiefbaumaßnahmen im Bereich der Wasserversorgung, „Hochbehälter Nauroth“ (125 T€) und Erneuerung von Wasserleitungen in der „Bäderstraße und Springener Straße Kemel“ (165 T€). Aufgrund der Finanzplanung erscheint die Finanzierung der Auszahlungen gesichert.

Zum Nachweis der bedarfsgerechten Festsetzung des Höchstbetrags der Liquiditätskredite wurde eine dokumentierte Liquiditätsplanung gemäß § 105 Abs. 2 HGO vorgelegt. Hiernach liegt der höchste monatsbezogene Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit aufgrund der erwarteten Liquiditätsschwankungen bei ca. 1,1 Mio. €. Investive Auszahlungen sind in Höhe von rd. 3,2 Mio. € geplant. Der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite von 1.250.000 € ist genehmigungsfähig.

Der Stand der Verbindlichkeiten Ihrer Gemeinde beträgt zum 31. Dezember 2020 rd. 20,8 Mio. € aus Krediten für Investitionen und rd. 2,4 Mio. € gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse (Nettobetrachtung: bilanzielle Verbindlichkeiten 3,4 Mio. € abzüglich bilanzieller Forderung aus Landesausgleichsstock, fünf Jahre mal 197.450 €). Zu Beginn des Haushaltsjahres 2021 bestehen keine überjährigen Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten.

Eine Nettoneuverschuldung ist im Jahr 2021 nicht vorgesehen; zum Ende des Haushaltsjahres sind Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt rd. 23 Mio. € zu erwarten.

Vor dem Hintergrund der immer noch sehr hohen Pro-Kopf-Verschuldung von rd. 2.900 € pro Einwohner bewerte ich die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit Ihrer Gemeinde derzeit noch als **angespannt**, trotz des seit einigen Jahren wieder erreichten Haushaltsausgleichs. Auch ist ungewiss, ob die günstigen Prognosen bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums aufgrund der Corona-Krise aufrecht erhalten werden können.

Ein Ziel Ihrer Kommune muss daher sein, den Schuldenabbau künftig weiter voranzutreiben, um perspektivisch eine gesicherte Leistungsfähigkeit zu erreichen.

III. Auflagen und Empfehlungen

Um den Haushaltsausgleich dauerhaft sicherzustellen, empfehle ich auch weiterhin eine restriktive Personalbewirtschaftung sowie eine eigenständige kritische Überprüfung der vorgehaltenen Aufgaben und Standards.

Insbesondere empfehle ich, die freiwilligen Leistungen dauernd auf ihre Notwendigkeit und den Leistungsumfang hin zu überprüfen. Von der Übernahme neuer Leistungen im disponiblen Bereich sollte grundsätzlich abgesehen werden. Mit jedem Antrag auf Haushaltsgenehmigung ist mir eine gesonderte detaillierte **Aufstellung aller freiwilligen Leistungen** vorzulegen.

Darüber hinaus ist es erforderlich, Beiträge und Gebühren laufend auf ihren Kostendeckungsgrad hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Diesbezüglich verweise ich auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO in Verbindung mit §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben.

Zudem empfehle ich, auf neue Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die erhebliche Folgekosten verursachen, weitgehend zu verzichten. Grundsätzlich sollte das Investitionsvolumen im Haushalt eines Jahres so gestaltet werden, dass keine Nettoneuverschuldung eintritt.

Ich bitte darauf zu achten, dass aus Beteiligungen Ihrer Gemeinde keine außergewöhnlichen Belastungen für den Haushalt entstehen.

Zur Überprüfung der Einhaltung des Haushaltsausgleichs bitte ich Sie, mir bis zum **15. September 2021** sowie mit der Vorlage des Haushalts 2022 über den Stand des Haushaltsvollzugs zu berichten.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise mitzuteilen. Von der Veröffentlichung gem. § 97 Abs. 4 HGO bitte ich mir Kenntnis zu geben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Pendelin)

